



Franz Kühberger
Wassergenossenschaft Großscharten Aschach
Herrn Geschäftsführer Franz Kühberger
General-Keyes-Straße 26
5020 Salzburg

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30403-205/94/22-2021

Datum

19.03.2021

Hauptstraße 1

5600 St.Johann im Pongau

Betreff

Wassergenossenschaft Großscharten Aschach, St. Martin/Tgb.;
Trinkwasserversorgungsanlage; Anschreiben Vorlage Überprüfungs-
befund

Fax +43 6412 6101-6219

bh-st-johann@salzburg.gv.at

Andrea Hettegger

Telefon +43 6412 6101-6301

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 134 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 in der geltenden Fassung sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete mindestens alle fünf Jahre durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch auf ihre Funktionsfähigkeit und ihren Betriebszustand auf Kosten der Wasserbenutzungsberechtigten überprüfen zu lassen.

Die Überwachung gemäß § 134 WRG 1959 hat folgende Punkte zu umfassen:

- 1.) Der Prüfer hat festzustellen, ob für alle behördlichen bewilligungspflichtigen Anlagenteile Genehmigungs- und Überprüfungsbescheide vorliegen und deren Rahmenbedingungen und Auflagen auch eingehalten werden. Es ist daher aufgrund eines Lokalaugenscheines die Funktion und Einhaltung der Auflagen für
 - Schutzgebiete
 - Wassergewinnungsstellen
 - Speicherbauwerke
 - allfällige Steuerungsanlagen zu beurteilen

- 1.) Weiters ist zu prüfen, ob die erforderlichen Maßnahmen der Eigenkontrolle laut Trinkwasserverordnung und die in den Inspektionsberichten geforderten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Wasserqualität getroffen wurden. Dabei ist insbesondere auf
 - vorhergehende Prüfberichte
 - vorliegende Wasserrechtsbescheide
 - Aufzeichnungen im Betriebs- und Wartungsbuch
 - Bestandspläne uä. einzugehen

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | Telefon +43 6412 6101 | bh-st-johann@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

Hierüber ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen und sind Fristen für allfällige Mängelbehebungen vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Überprüfungen von hierzu befugten Fachunternehmen (z.B. Zivilingenieure, Ingenieur-Konsultenten, Technische Büros für Kulturtechnik) durchgeführt werden können.

Wir ersuchen Sie daher, die entsprechenden Veranlassungen zu treffen und uns den erforderlichen Überprüfungsbefund **bis längstens 31.05.2021** zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Andrea Hettegger

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur